



**Bekanntmachung „Vorbereitungsdienst der Fachlehrer – Rahmenprogramm für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08“**

In das Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist zu setzen:

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 6. März 2006**

Nr. IV.3-5S - 5 S7111 - 4.24 969

---

**Seminar der Fachlehrer**

**Vorbereitungsdienst der Fachlehrer – Rahmenprogramm für die Schuljahre  
2006/07 und 2007/08**

**1. Ziele des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte, schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit des Fachlehrers an Grund-, Haupt-, Förder- und Realschulen. Durch den Vorbereitungsdienst soll der Fachlehreranwärter zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehtätigkeit in der entsprechenden Fächerverbindung sowie zur Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern befähigt werden. Der Fachlehreranwärter kann auch staatlich anerkannten Schulen zugewiesen werden, wenn sie für die Ausbildung geeignet sind.
- (2) Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte, die den Fachlehreranwärter zur Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben befähigen.

**2. Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Schuljahr umfassen.
- (2) Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt.

- (3) Der Fachlehreranwärter erteilt während des Vorbereitungsdienstes nach den amtlichen Vorgaben eigenverantwortlichen Unterricht und hospitiert in den Fächern seiner Ausbildungsrichtung.

### **3. Ausbildungsinhalte**

Das im Folgenden dargestellte Rahmenprogramm ist innerhalb von zwei Seminarjahren im Seminar zu behandeln.

Die Seminarleiter erarbeiten auf der Grundlage des vorgegebenen Rahmenprogramms einen Jahresarbeitsplan. Der Jahresarbeitsplan wird jedem Seminarteilnehmer zu Beginn des Seminarjahres ausgehändigt.

#### **3.1 Pädagogik und Psychologie**

##### **a) Erziehen und bilden**

- aa) Bildungs- und Erziehungsziele, Werteerziehung
- bb) Erzieherisch wirksames Handeln
- cc) Soziales Lernen und Gesprächsführung
- dd) Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten
- ee) Zusammenarbeit mit Eltern und mit allen an der Erziehung Beteiligten
- ff) Ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Gesundheitserziehung

##### **b) Lehren und lernen**

- aa) Psychologie des Lehrens und Lernens
- bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen
- cc) Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen
- dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen
- ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen
- ff) Medien im Unterricht

##### **c) Fördern und beraten**

- aa) Lernstandsdiagnose und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen
- bb) Begleitung und Förderung einer individuellen Leistungsentwicklung
- cc) Zusammenarbeit mit Eltern
- dd) Zusammenarbeit mit Lehrern

##### **d) Schule gestalten und entwickeln**

- aa) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung
- bb) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Vorhaben

### 3.2 Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer

#### **a) Unterricht planen**

- aa) Bildungsrelevanz der Lernziele und Fachinhalte auf der Basis der amtlichen Lehrpläne
- bb) Beitrag der Fächer zu fächerübergreifenden Bildungsaufgaben und Schlüsselqualifikationen
- cc) Feststellen der Lernausgangslage, auch als Grundlage für individualisierende und differenzierende Maßnahmen
- dd) SchüलगemäÙe, ziel- und inhaltsgerichtete Unterrichtskonzeptionen
- ee) Lehr- und Lernformen, schüler-, fach- und sachgerechte Arbeitsweisen
- ff) Methoden- und Medienkompetenz

#### **b) Unterricht gestalten**

- aa) Begleiten und unterstützen von Lernprozessen auf unterschiedlichen Lernwegen
- bb) Gestalten von Lernumgebungen

#### **c) Unterricht reflektieren und evaluieren**

- aa) Differenziertes Beobachten und Analysieren des Lernfortschritts und der Lernwege
- bb) Lernerfolge kontrollieren
- cc) Messen, Beurteilen und Bewerten von Leistungen

### 3.3 Schulrecht und Schulkunde

- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung (Bayerische Verfassung, BayEUG, Schulordnungen)
- b) Gliederung des Schulwesens, Bildungswege
- c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- e) Rechte und Pflichten des Schülers
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkraft
- g) Zusammenarbeit von Schule und Eltern
- h) Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung

Alle Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln.  
Anregungen der Fachlehreranwarter wird nach Moglichkeit Rechnung getragen.

## 4. Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- 4.1 Der Vorbereitungsdienst umfasst Seminarveranstaltungen, eigenverantwortlichen Unterricht und Hospitation.
- 4.2 Es wird wöchentlich eine Seminarveranstaltung durchgeführt. Für diese Veranstaltungen werden die Fachlehreranwärter von der Unterrichtstätigkeit an ihren Schulen freigestellt.  
Seminartage dauern 5 Vollstunden.  
Zur Einführung der Fachlehreranwärter in den Vorbereitungsdienst im ersten Ausbildungsabschnitt ist in der ersten Schulwoche ein Ausbildungstag ausschließlich mit diesem Personenkreis durchzuführen. Dabei sollen Fragen der Unterrichtsplanung, der Unterrichtsgestaltung und erzieherischen Führung einer Klasse/ Gruppe im Mittelpunkt stehen.
- 4.3 Eigenverantwortlicher Unterricht
- (1) Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Fachlehreranwärter eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination aller seiner Fächer der Ausbildungsrichtung. Der Fachlehreranwärter wird nur in den Fächern eingesetzt, in denen er die fachliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Fachlehreranwärter soll nur in Ausnahmefällen zu Unterrichtsaushilfen in seinen Fächern herangezogen werden.
  - (2) Der Fachlehreranwärter ist verpflichtet, den von ihm zu erteilenden Unterricht nachweislich vorzubereiten und das amtliche Schriftwesen zu führen.
- 4.4 Ausbildungsbezogene Lehrgänge und ergänzende Ausbildung
- Themen der Ausbildung können durch unterrichtsrelevante Lehrgänge ergänzt werden, die als mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt werden, z.B. Lehrgänge über Schulwandern, Medieneinsatz, Supervision etc. sowie Erfahrungen in anderen Schularten.
- 4.5 Verpflichtungen des Fachlehreranwärters
- (1) Der Fachlehreranwärter soll im ersten Ausbildungsabschnitt in allen seinen ausgebildeten Fächern hospitieren. Im Laufe der Ausbildung soll er möglichst viele Jahrgangsstufen an seiner Schule kennen lernen. Ziel der Hospitation ist das Erfahren und Reflektieren einer fachlich fundierten Planung, Organisation und Durchführung von Fachunterricht im schulischen Alltag auf der Grundlage didaktisch-methodischer und erzieherischer Maßnahmen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Hospitation sind der Schulleiter sowie der Betreuungslehrer bzw. die weiteren in die Hospitation eingebundenen Lehrkräfte. Der Fachlehreranwärter ist verpflichtet, zur Hospitation Aufzeichnungen zu fertigen.
  - (2) Der Fachlehreranwärter hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und

Nachbereitung sowie der Gestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

- (3) Der Fachlehreranwärter hat nach Vorgabe des Seminarleiters zu bestimmten Terminen besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsabschnitt drei besondere Unterrichtsvorbereitungen, im zweiten Ausbildungsabschnitt eine besondere Unterrichtsvorbereitung.

#### 4.6 Aufgaben des Seminarleiters

- (1) Der Seminarleiter führt für jeden Seminarteilnehmer einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Leistungen während des Vorbereitungsdienstes aus. Der Seminarbogen ist nicht Bestandteil des Personalaktes. Er gehört zu den Prüfungsakten. Der Seminarbogen wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter und nach Ablegung der II. Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) der Fachlehrer bei der Regierung aufbewahrt.
- (2) Zur Beratung des Fachlehreranwärters führt der Seminarleiter Unterrichtsbesuche durch. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mindestens zwei Beratungsbesuche, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes ist bis zum Zeitpunkt der Ankündigung des praktischen Teils der Prüfung mindestens ein Beratungsbesuch durchzuführen. Die Festlegungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen werden im Seminarbogen festgehalten.
- (3) Der Fachlehreranwärter kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

#### 4.7 Sprecher der Fachlehreranwärter

- (1) Die Fachlehreranwärter eines Ausbildungsjahrgangs eines Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Anwärter anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

#### 4.8 Für die Ausbildung im Erweiterungsfach gilt Folgendes:

- Die Zahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ändert sich nicht gegenüber Anwärtern ohne Erweiterungsfach.
- Im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts muss der Fach-

lehreranwärter Unterricht auch in seinem Erweiterungsfach erteilen.

- In jedem Halbjahr führt der zuständige Seminarleiter mindestens einen Beratungsbesuch mit einem Lehrversuch durch den Fachlehreranwärter durch. Dabei legt der Fachlehreranwärter einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf für die Unterrichtsstunde vor.
- In jedem Halbjahr nimmt der Fachlehreranwärter an mindestens zwei Seminarveranstaltungen zu Inhalten seines Erweiterungsfaches teil. Diese Seminarveranstaltungen werden außerhalb des stundenplanmäßigen Einsatzes des Fachlehreranwärters und zusätzlich zu sonstigen Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Hospitationsstunden werden für Fachlehreranwärter mit Erweiterungsfach entsprechend reduziert.

gez. Dr. Berggreen-Merkel

Ministerialdirigentin